

AEROSUISSE

Dachverband der schweizerischen Luft- und Raumfahrt

Fédération faîtière de l'aéronautique et de l'aérospatiale suisses

Associazione mantello dell'aeronautica e dello spazio svizzeri

Umbrella Organisation of Swiss Aerospace

Bundesamt für Polizei fedpol
3003 Bern

per Mail: ipk-geschaefte@fedpol.admin.ch

Bern, 22. Januar 2026

Stellungnahme AEROSUISSE zur Vernehmlassung Entwurf zur Flugpassagierdatenverordnung (VFPG) und Änderung weiterer Verordnungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Die AEROSUISSE dankt für die Einladung zum Vernehmlassungsverfahren und unterstützt den Entwurf der Flugpassagierdatenverordnung (VFPG). Zusammen mit dem Flugpassagierdatengesetz (FPG) bekommt die Schweiz damit ein international harmonisiertes Instrument, um Terrorismus und andere schwere Straftaten zu bekämpfen. Wie schon im Rahmen der Vernehmlassung zum FPG betont die AEROSUISSE die Notwendigkeit, dass mit diesem Instrument im Vergleich zu anderen Staaten, insbesondere Kanada, USA und das Vereinigte Königreich, kein Swiss-Finish erfolgt. FPG und VFPG müssen sich strikt an international etablierten Standards orientieren, um zu verhindern, dass unsere Luftverkehrsunternehmen administrativen Mehraufwand und zusätzliche Kosten tragen.

Vor diesem Hintergrund stellt die AEROSUISSE folgenden Anträge:

Antrag zu Art. 9, Abs. 1 Datenbekanntgabe ins Ausland durch die Luftverkehrsunternehmen

¹ Das fedpol führt eine Liste der Staaten, welche die Voraussetzungen nach Artikel 2 Absatz 2 FPG erfüllen. Die Liste enthält die Namen der zuständigen Stelle pro Staat.

Begründung

Die AEROSUISSE beantragt, dass die Erstellung der Liste der Staaten pragmatisch erfolgt und nicht politisiert wird. Wo immer möglich muss ein Verfahren zur Anwendung kommen, das den administrativen Aufwand geringhält. Entscheidend ist, dass eine verbindliche und äquivalente Einigung besteht, namentlich durch den Austausch diplomatischer Noten oder Staatsabkommen. Verzögerungen bei der Umsetzung hätten gravierende Folgen. Immer mehr Staaten verlangen die Bekanntgabe von PNR-Daten, und Schweizer Fluggesellschaften riskieren bei Nichterfüllung hohe Geldstrafen oder sogar den Entzug von Landerechten. Bereits heute sind Luftverkehrsunternehmen verpflichtet, einzelne Flugpassagierdaten an ausländische Behörden zu übermitteln, um lokales Recht einzuhalten – etwa im Zollrecht oder bei Grossereignissen mit erhöhter Bedrohungslage. Kommt der Bundesrat seiner Pflicht zum Abschluss von Abkommen nicht rechtzeitig nach, können die Unternehmen ihre gesetzlichen Pflichten nicht mehr erfüllen. Wo heute ein Staatsabkommen fehlt, stützen sich die Schweizer Luftverkehrsunternehmen auf die Genehmigung des BAZL; diese Möglichkeit muss auch künftig bestehen bleiben.

Die vom fedpol geführte Liste der Staaten sollte zudem die jeweilige zuständige Stelle enthalten, damit die Fluggesellschaften ihre Informationspflicht gemäss Art. 4 Abs. 2 FPG erfüllen können.

Antrag zu Art 3 Abs 2: streichen

~~1 unverändert~~

~~2 Sie müssen spätestens bei der dritten Übermittlung auch die API-Daten übermitteln.~~

~~3 unverändert~~

Begründung

Eine verpflichtende Erhebung gemäss Verordnung würde zu erheblichem Mehraufwand führen und stünde im Widerspruch zu bestehenden Abkommen wie dem Schengen-Abkommen.

Antrag zu Art. 5 Information der Flugpassagierinnen und Flugpassagiere: Streichen

~~1 Das Luftverkehrsunternehmen, bei dem ein Flug gebucht wird, muss sicherstellen, dass die buchende Person vor dem Abschluss der Buchung bestätigt hat, dass sie:~~

- ~~a. über die Datenbearbeitung nach dem FPG informiert wurde; und~~
- ~~b. die Angaben nach Artikel 4 Absatz 2 FPG zur Kenntnis genommen hat.~~

~~2 Die Information muss präzis, transparent, verständlich und leicht zugänglich sein.~~

~~3 Sie muss mindestens in Englisch und in der für die Buchung gewählten Sprache erfolgen.~~

Begründung

Gemäss Art. 4 Abs. 1 FPG sind die Luftverkehrsunternehmen verpflichtet, die Passagierinnen und Passagiere angemessen zu informieren. Gemäss Eidgenössischem Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) ist die Information in der Datenschutzerklärung der Fluggesellschaft ausreichend. Es ist kein zusätzlicher Schritt im Buchungsprozess erforderlich. Eine zusätzliche Informationspflicht ist weder in der EU-PNR-Richtlinie noch in den entsprechenden Umsetzungserlassen der Mitgliedstaaten vorgesehen. Das ist ein «Swiss Finish» mit erheblichem administrativem Aufwand und einem Wettbewerbsnachteil gegenüber ausländischen Luftverkehrsunternehmen - ohne erkennbaren Mehrwert für die betroffenen Personen oder die Sicherheit.

Ein solcher Schritt ist auch praktisch nicht umsetzbar – insbesondere bei Buchungen über Reisebüros.

Schliesslich entfällt gemäss Art. 20 Abs. 1 lit. b DSG die datenschutzrechtliche Informationspflicht, wenn die Bearbeitung gesetzlich vorgesehen ist, da die Bevölkerung damit als informiert gilt. Art. 5 VFPG widerspricht somit auch dem revidierten Datenschutzgesetz und ist daher ersatzlos zu streichen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüissen

AEROSUISSE
Dachverband der schweizerischen
Luft- und Raumfahrt
Der Geschäftsführer:

Philip Kristensen